

# **600-Jahr-Feier der Wahl Ruprechts III. von der Pfalz zum deutschen König.**

**Rede vor der Kaiser-Ruprecht-Bruderschaft zu Rhens am 21. 8. 2000**

**von**

**Heinz-Günther Borck, Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz**

**Wenn wir uns heute, am 21.08.2000, am Königsstuhl zu Rhens versammeln, dann geschieht dies an einem höchst geschichtsträchtigen Orte. Seit 1273 versammelten sich hier die deutschen Kurfürsten zu ihren Beratungen, seit 1398 gibt es, letztlich auf Veranlassung Kaiser Karls IV., den Bau des Königsstuhles, für den 1843 jener Nachbau errichtet wurde, der vor 71 Jahren auf den heutigen Platz verschoben wurde. Anlass unserer Versammlung ist die Wahl des Kurfürsten Ruprechts III. von der Pfalz auf den Tag genau vor 600 Jahren zum deutschen König, eine Wahl, die sachlich eng mit den Vorgängen des Tages zuvor, des 20.08.1400, verbunden ist: der Absetzung König Wenzels und dem Revers Ruprechts.**

Eigentlicher Grund unserer heutigen Versammlung ist also ein Jubiläum, oder, anders gesagt, ist ein festlicher Akt des Erinnerns an ein Ereignis der Vergangenheit, dessen historische Bedeutung in die Gegenwart hereingeholt wird, um in die Zukunft weiter zu wirken. **Die Einholung der Vergangenheit in die Gegenwart auf dem Wege der Erinnerung hat nur dann einen Sinn, wenn diese Vergangenheit auch auf Fragen der Gegenwart Antworten bereit hält, die in die Zukunft weisen.**

**Ich möchte daher sechs Fragen an die Vergangenheit stellen.**

Frage 1: Welche Bewandtnis hat es mit dem Erinnerungswert des heutigen Festaktes als 600-Jahres-Jubiläum?

Sicher kann es sich nicht allein um die Zahl 600 handeln, so beliebt auch das Vielfache von Hundert für derartige Veranstaltungen ist. Der Grund dafür ist freilich sehr vordergründig – 600 als Produkt von  $5 + 12 + 10$  läßt nur im Zehnersystem, was wir letztlich den zweimal fünf Fingern und zweimal fünf Zehen verdanken, eine feierliche Stimmung aufkommen; hätten wir sechs Finger und damit jenes Duodezimalsystem beibehalten, das uns in den Sekunden, Minuten und Stunden des Tages, in den Monaten des Jahres und als ein Vielfaches in den Winkeln des Kreises begegnet, dann würden wir die 420., hätten wir acht Finger, würden wir im Oktalsystem die 1130. Wiederkehr des 21.08.1400 und damit nichts feiern, was eine Feiertagsstimmung aufkommen ließe.

Frage 2: Wenn es nicht die Zahl 600 ist, ist es dann der Königsstuhl?

Der althochdeutsche Begriff des Chuningstuols meint das, was seit 1200 als Fremdwort aus dem Französischen übernommen worden ist und heute mit "Thron" bezeichnet wird – lediglich in Berg- und Flugnamen wie Kaiserstuhl und Landstuhl hat sich der alte Begriff erhalten. Auch das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters, der um 1225 geschriebene Sachsenspiegel, spricht in III. 52.1 vom Stuhl zu Aachen, und ein bibelkonformer Königstuhl sollte im Mittelalter so aussehen, wie im zweiten Buche der Könige der Thron Salomos beschrieben ist, der sechs Stufen hatte, so wie auch der Thron Karls des Großen in Aachen und wie die meisten Throne mittelalterlicher Malerei.

Der Rhenser Königsstuhl entspricht zwar der achteckigen Pfalzkapelle, aber die konstitutive Bedeutung der Thronbesteigung hat nichts mit dem Rhenser Königsstuhl zu tun, sondern, entsprechend der Aussage des **Sachsenspiegels in III 52.1**, wie erwähnt, wissen wir, **„daß der gewählte König, wenn er auf den Stuhl zu Aachen kommt, die königliche Gewalt und den**

**königlichen Namen besitzt.”** Diese Bestimmungen sind auch in Kapitel 29,2 der Goldene Bulle von 1356 zu finden und haben bis 1531 ihre symbolische Bedeutung behalten. Wenn die an der gleichen Stelle des Sachsenspiegels beschriebene Thronerhebung, lateinisch *elevatio*, die auf die Rechtsrituale des germanischen Heerkönigtums – nach Tacitus wird der Heerkönig auf den Schild gehoben und dreimal im Kreise herumgetragen – (*Historiae* 4,15) zurückgeht, 1400 und noch mehrmals später (siehe Gedenktafel) in Rhens stattgefunden hat, so hat sie keine wirkliche staatsrechtliche Bedeutung gehabt. In Rhens handelt es sich nicht eigentlich um einen Königstuhl, sondern, wenn man so will, um einen Kurfürstenstuhl, einen kurfürstlichen Beratungsplatz mit den sieben Plätzen, die laut Sachsenspiegel tatsächlich benötigt werden. Dass nicht mehr als sieben Plätze vorhanden sind, das zeigt uns, dass der 1398 errichtete Königsstuhl sich schon weit von der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sachsenspiegels entfernt hat, der im Landrecht III 57 § 2 noch grundsätzlich das Wahlrecht aller Reichsfürsten, Pfaffen- und Laienfürsten, wenn auch erst nach der vorherigen Abstimmung der 6 bzw. 7 Kurfürsten, kennt.

Der Königsstuhl begründet also den Erinnerungswert der 600. Wiederkehr der Königswahl auch nicht.

Frage 3: Ist es vielleicht die Bedeutung des Ortes Rhens im Zusammenhang mit dem Kurfürsten?

Damit kommen wir der Sache schon näher.

Tatsächlich ist das Institut der Kurvereine, deren berühmtester in Rhens getagt hat, zu einem wichtigen Faktor der Reichsverfassung seit dem Interregnum geworden, als sich erstmals die vier rheinischen Kurfürsten im September 1273 im Vertrag von Boppard zu einem solchen zusammenschlossen, und Grund für die Ortswahl am Mittelrhein war die Tatsache, dass die drei geistlichen Kurländer hier zusammenstießen und auch die Kurpfalz mit ihren Besitzungen in Braubach sich in der Nähe befand.

Von größter verfassungsgeschichtlicher Bedeutung wurde der **Kurverein von Rhens vom 16. Juli 1338**. Damals bildeten Kurfürsten ein Bündnis gegen jedermann zum Schutze des Reiches und der fürstlichen Ehre, das gleichzeitig die Grundlage für das verfassungsrechtlich so bedeutende Weistum war, das eine einschneidende Änderung im Verhältnis des Reiches zum römischen Papsttum mit sich brachte.

Die Königswahlfrage hatte in dem Dörfchen Rhens nach 1273 auch schon einmal am 5. Juni 1314 eine Rolle gespielt, als die Kurfürsten die Wahl für den 18. Oktober vereinbarten – damals kam es zur Doppelwahl des Habsburgers Friedrichs des Schönen und des Wittelsbachers Ludwigs des Bayern, einer Doppelwahl, die den Päpsten die Möglichkeit gab, mit den Mitteln der Exkommunikation ihre Approbationsansprüche, d.h. ihre behaupteten Rechte zur Bestätigung deutscher Könige oder deren Verwerfung durchzusetzen. Unter maßgeblicher Führung des Trierer Kurfürsten Balduin, aber auch der Kurfürsten Heinrich von Mainz, Walram von Köln und Ruprecht und Stephan von der Pfalz sowie Rudolf von Sachsen und Ludwig von Brandenburg hieß es nun im **Rhenser Weistum**:

**„Sobald jemand von den Kurfürsten des Reiches oder von der zahlenmäßigen Mehrheit dieser Fürsten – auch im Zwiespalt – zum römischen König gewählt ist, bedarf er keiner Benennung, Anerkennung, Bestätigung, Zustimmung oder Ermächtigung von Seiten des apostolischen Stuhles zur Aufnahme der Verwaltung der Güter und Rechte des Reiches oder zur Annahme des Königstitels; ...“.**

Für die Unsicherheit der Rechtszuständigkeit in Angelegenheiten derart grundsätzlicher Beschlüsse spricht es, dass anschließend die Kurfürsten auch, wie es in der Urkunde heißt, alle Getreuen und Lehnsleute des Reiches samt und sonders, die bei Verhandlungen und Rat damals anwesend waren, bei ihren dem Reich gegenüber geschuldeten oder geleisteten Eiden einzeln fragten, was sie hinsichtlich dieser verhandelten und verkündeten Rechte und Gewohnheiten des Reiches meinten, woraufhin diese alle dem **Weistum** zustimmten.

Auf der Nürnberger Reichsversammlung drei Wochen später erfuhr das Rhenser Weistum eine wesentliche Verschärfung durch das Gesetz Ludwig des Bayern über das Kaisertum, das sogenannte Licet iuris, vom 6. August 1338, in dem es u.a. heißt:

„Die kaiserliche Würde und Amtsgewalt stammt unmittelbar von Gott allein (immediate a solo deo); sobald jemand von den Kurfürsten des Reiches einmütig oder von einer Mehrheit von ihnen zum Kaiser oder König gewählt wird, ist er sofort allein aufgrund der Wahl wahrer König und römischer Kaiser, als solcher anzusehen und zu benennen; ihm muss von allen Untertanen des Reiches Gehorsam geleistet werden, er hat die volle Amtsgewalt, die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten und alles sonst zu tun, was einem wahren Kaiser zusteht; entweder von Seiten des Papstes oder apostolischen Stuhles noch irgendwessen sonst bedarf er der Anerkennung, Bestätigung, Ermächtigung oder Zustimmung.“ Der von den Kurfürsten zum Kaiser erwählte ist also als wahrer und rechtmäßiger Kaiser anzusehen, die Gegner gehen aller Lehen-, Gnaden-, Herrschaftsrechte, Vorrechte und Freiheiten verlustig.

**Das Licet iuris ist die reichsrechtliche Ausformung des Weistums, die schließlich in die Goldene Bulle Karls IV. von 1356, eines der Grundgesetze des Reiches, mündet. Die überragende verfassungsrechtliche Bedeutung begründet einen gewissen Erinnerungswert.**

Frage 4: Liegt die Bedeutung in der Wahl Ruprechts von der Pfalz?

Ruprecht der III. ist der einzige Pfälzer Wittelsbacher, der jemals auf den deutschen Königsthron gelangt ist. Zwei weitere bayerische Wittelsbacher sind vor ihm und nach ihm deutsche Könige bzw. Kaiser gewesen: Ludwig der Bayer und Karl der VII. Aus der Sicht der rheinisch-pfälzischen Geschichte ist insoweit die Erhebung eines Pfälzers zum König zweifellos ein Höhepunkt der hiesigen Landesgeschichte, sie ist auch für Rheinland-Pfalz als Nachfolgestaat dieser Territorien bedeutsam. Indes gibt die Wahl Ruprechts, sieht man vom Prestigegewinn ab, wenig Anlass zur Freude, da Kaiserpolitik, Landfriedenspolitik und Kirchenpolitik scheiterten.

Das kurfürstliche Territorium war zu klein, die wittelsbachische Herrschaft, mit der Belehnung durch Friedrich II. 1214 begründet, krankte daran, dass mit dem Hausvertrag von Pavia 1329 das wittelsbachische Territorium in die zwei Linien der Pfalz und Bayerns getrennt und damit geschwächt wurde, eine Entwicklung, die sich dem Tode Ruprechts 1410 beschleunigt fortsetzte. Was die Bedeutung der Pfalz im System der alten Reichsverfassung allerdings hervortreten läßt, war nicht nur die Kurwürde, verbunden mit dem Amt des Erztruchsessens (archidapifer), es war auch das Reichsvikariat, das schon Rudolf von Habsburg für die Pfalzgrafen anerkannt und das Ludwig der Bayer in der Sachsenhäuser Appellation von 1324 als von alters bestehendes Recht der Pfalzgrafen erneut festgestellt hatte. Die Pfalz profitierte davon, daß Papst Klemens V. das Reichsvikariat beansprucht, Ludwig der Bayer den päpstlichen Anspruch aber zurückgewiesen hatte.

Notwendig wurde das Amt, weil im Hochmittelalter sich begrifflich das Reich vom König zu trennen begann und so vacante imperio oder absente rege die Frage einer Vertretung entstand. Die Goldene Bulle von 1356 regelte in Kapitel 5,1 das Reichsvikariatsrecht dahingehend, dass der Pfalzgraf bei Rhein in Gegenden fränkischen Rechts, der Herzog von Sachsen für die Gebiete sächsischen Rechtes zuständig war. Neben den beiden dauernden Rechtshöhen gab es auch außerordentliche, so die Bestellung des englischen Königs Eduards III. durch Ludwig den Bayern auf dem Reichstag in Koblenz 1338, als der Engländer zum Reichsvikar für die Gebiete links des Rheines ernannt wurde. In der Zeit unmittelbar vor der Königswahl Ruprechts war dessen Vater, Pfalzgraf Ruprecht II., 1394 in Ausübung des Reichsvikariatsamtes bereits kurzzeitig Herrscher über das Reich gewesen, als er nach der Gefangensetzung König Wenzels in Böhmen die

Vikariats Herrschaft verkündet und angetreten hatte.

Pfälzer Territorium und Vikariatsrechte reichten für die königliche Politik als Machtbasis. nicht aus; sie begründen keinen Festakt.

Wir müssen uns mithin den genaueren Umständen der Königswahl zuwenden, die heute vor 600 Jahren, am 21. August 1400, stattfand, deren unverzichtbare Voraussetzung die beiden Ereignisse vom Vortage, vom 20. August sind, nämlich die Absetzung des Königs Wenzel und der Revers Ruprechts.

Frage 5: Veranlaßt die Königsabsetzung unsere Versammlung?

Wir nähern uns jetzt, so meine ich, Erinnerungswerten.

Karls des IV. Sohn Wenzel, 1376, also noch zu Lebzeiten des Vaters, und damit erstmals seit der Stauferzeit wieder als designierter König auf den Thron gelangt, aber durch Zerfall seiner Herrschaft in Böhmen, durch ungeschickte Kirchenpolitik und durch scheiternde Landfriedenspolitik immer mehr entmachtet, durch die Erhebung des Giangaleazzo Visconti in Mailand zum Herzog 1395 in den Ruf der Verschleuderung der Reichsrechte geraten, verlor er schließlich jede Herrschaftsautorität.

Das zeigt sich in den sogenannten "Königslosen Tagen" der rheinischen Kurfürstenopposition, die im Mainzer Kurverein vom 15. September 1399 (Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen) und dem Versprechen mündet, sich in Angelegenheiten des Reiches, des Heiligen Stuhles, insbesondere wegen der Kirchenspaltung, des sog. Schismas, abzustimmen und nur eine gemeinsame Politik zu betreiben. Vom Mainzer Kurverein dauerte es nur noch 11 Monate bis zum 20. August 1400, dem Vortag unseres Jubiläumsereignisses. Nach Oberlahnstein auf den 11. August 1400 geladen und nicht gekommen, wurde Wenzel der Vorwurf gemacht, die Spaltung der Kirche nicht beendet und dem Reich mit dem Verlust der Herrschaft über Mailand und die Lombardei sowie Pavia schweren Schaden zugefügt, daneben nicht nur alle Reichsgebiete verliehen und verpfändet, sondern sogar Blankourkunden um geldlicher Vorteile willen ausgestellt und vorab besiegelt zu haben. Auch den Landfrieden habe er nicht wiederherstellen können. In dem Absetzungsdokument heißt es:

**„Und wir Johann Erzbischof vorgenannt, Gotts namens zum ersten angerufen, in gerichtes statt gesessen, in Namen und wegen unserer vorgeschriebenen Herren Mitkurfürsten des Heiligen Römischen Reichs und auch unserer selbst, wegen dieser vorgenannten und vieler anderer großer Gebrechen und Sachen, uns darzu bewegend, tun ab und setzen ab mit diesem unserm Urteil, das wir tun und geben in dieser Schrift, den vorgenannten Herrn Wenzel als einen unnützen, versäumlichen, unachtbaren Verstümmler und unwürdigen Handhaber des Heiligen Römischen Reiches von demselben Römischen Reiche und von allen den Würden, Ehren und Herrlichkeiten, die dazu gehören.“** Gleichzeitig werden alle Fürsten, Herren, Ritter, Knechte, Städte, Land und Leute des Heiligen Reichs ihrer Eide und geleisteten Huldigungen, die sie dem Herrn Wenzel von des Reichs wegen getan haben, gänzlich entbunden und ersucht, ihm keinem Gehorsam mehr zu leisten. (Lorenz Weinrich, Quellen...)

Was geschieht mit diesem Schritt?

Auf den ersten Blick wirkt das Absetzungsdokument wie ein Zeichen des Chaos im Reich, des fehlenden Landfriedens, der Kirchenspaltung, Ergebnis der völligen Untätigkeit des Sohnes des seiner Zeit um Reichsverfassung und Königsfrage mit der Goldenen Bulle so verdienten Kaisers Karls IV. Zweifellos handelt es sich um einen im Gefüge der damaligen Reichsverfassung, unter der nicht eine geschriebene Norm, sondern die Anerkennung gültigen Rechtes mit öffentlicher, auf

Zustimmung beruhender Wirkung zu verstehen ist, folgeschweren Schritt. Gleichwohl war er nicht so ungewöhnlich, wie man auf den ersten Blick denken sollte.

Schon in germanischer Zeit wurden gelegentlich Könige und Kurfürsten, wenn sie im Krieg vom Unglück verfolgt waren oder ihr Land von Mißernten heimgesucht wurde, geopfert zur Versöhnung der Götter. Ein König ohne Königsheil, mit körperlichen oder geistigen Mängeln, konnte von den großen seines Reiches verlassen werden. Das geschah im 9. Jh. etwa mit Pippin II. oder Karl dem Karlen und Karl dem Dicken. Neben die germanische Vorstellung vom Königsheil trat die kirchliche Forderung der Eignung, der idoneitas, die sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zur Forderung des Approbationsrechtes, also einer päpstlichen Zustimmungsbefugnis zur Königswahl, steigerte – das Weistum von Rhens von 1338 war die Gegenwehr der Kurfürsten. Die Herrschaftsverlassung karolingischer Zeit und päpstlich beanspruchte Depositionsbefugnis waren die gemeinsame Basis für den Anspruch deutscher Fürsten, auch Könige abzusetzen – 1098 wurde erstmals Heinrich IV. Sohn Konrad seiner Stellung als Mitkönig entkleidet, und die Abwahl des 1292 gewählten Königs Adolf von Nassau geschah mit päpstlicher Billigung und in Form eines vom Mainzer Kurfürsten verkündeten Urteils, das sich der päpstlichen Depositionssentenz Innozenz IV. von 1245 in der äußeren Form weitgehend anschloss. Ähnlich haben 1400 die vier rheinischen Kurfürsten abermals durch Mainzer Spruch und nach dem Rat der anwesenden Fürsten Wenzel abgesetzt.

Indes herrschte 1298 ein Gefühl des Unbehagens, der Schwäche der eigenen Rechtsposition und mangelnder öffentlicher Akzeptanz der Absetzungshandlung vor – der bereits gewählte Albrecht I. ließ sich nach dem Tode des abgewählten und abgesetzten Königs Adolf ein zweites Mal zum deutschen König wählen, wohl, weil er selbst die Absetzung seines Vorgängers als politisch, aber nicht als verfassungsrechtlich ordnungsgemäßen Akt und als einen Präzedenzfall ansah, der für die Würde des Königsamtes in der Zukunft fürchten ließ.

Deutlich aber wird im Verfahren der Königsabsetzung 1298 wie 1400, daß die von **Tacitus** in der **Germania 7.1** beschriebene Rechtsgrundlage des germanischen Königtums, jene vielzitierte Formel **“Nec regibus infinita aut libera potestas”** (die Könige stehen unter dem Recht) immer noch galt.

Auf Schritt und Tritt begegnen uns die Spuren altgermanischer Herrschaftsvorstellungen. Es ist vor allem die Bindung des Gesetzgebers an die Zustimmung der Betroffenen, die das ungeschriebene Gesetz germanisch-mittelalterlicher Herrschaftskontrolle ist. Sie verdeutlicht den eigentlichen vertraglichen Geltungsgrund von Recht, der auch das mittelalterliche Lehenswesen und dessen Kern, die Verpflichtung des Lehensherrn zu Schutz und Schirm, die des Lehensmannes zu Rat und Tat, bestimmt. Rat und Tat sind aber nicht nur Pflicht, sondern auch Recht des Lehensmannes. Ausdruck dieser Rechts- und Herrschaftsvorstellungen sind letztlich auch die Weistümer, deren berühmtestes von 1338 (Rhens) wir schon genannt haben.

Nichts macht dies deutlicher als die Formel

**lex consensu populi fit et constitutione regis** (MGH CAP. II Nr. 273 C.6) als Grundsatz der Kapitularien :

Sie lässt erkennen, dass Gesetzgebung als Gebot nicht vorhanden war, sondern das Verfahren der Rechtsfindung mit Rechtsweisung und Zustimmung des Gerichtsumstandes herrschte. Das gilt für alle Reichsweistümer, so für das berühmte Reichsweistum von 1231 über die Landstände (Zeumer Nr. 48), das die Gesetzgebung des Königs an den Konsens der Großen des Reiches band und die Gesetzgebung der Landesherrn von der Zustimmung der Landstände abhängig machte. Bereits in der Merowingerzeit ist in den Schenkungsverträgen vom Konsensus der Betroffenen die Rede, seit dem Reichsweistum von 1281 konnte Reichsgut nicht mehr ohne Zustimmung der Kurfürsten

verschenkt werden, und schon das Wormser Konkordat von 1122 (Zeumer Nr. 5) wurde „**consensu et consilio principum**“ geschlossen.

Dies alles bestätigt uns die Rechtsgültigkeit des Satzes des Tacitus: Die Könige standen unter dem Recht, das sie sich von Freien weissen lassen mußten – ohne Zustimmung ihrer Gefolgschaft gab es die mögliche Gegenwehr in Form der Herrschaftsverlassung und der Abwahl, wie wir sie auch am 20. August 1400 vorfinden – bei grundlegenden Entscheidungen ohne die Zustimmung der Gefolgschaft konnte sich der Gefolgschaftsverband auflösen.

Der **Sachsenspiegel hat in Ldr. III 78, 2** die klassische Formel vom "**unrechtes widerstan**" gefunden: "**Der Mann darf ferner der unrechten Tat seines Königs und seines Richters sich widersetzen und sogar helfen, sie abzuwehren in jeder Weise ... und handelt damit nicht wider seine Treuepflicht.**"

Dies entspricht den Regelungen Ssp.Ldr.III,54,2, wonach der König nach seiner Wahl schwören soll, das Recht zu stärken und das Unrecht zu schwächen.

Gegenüber den klaren Widerstandsregelungen im Sachsenspiegel hatte die Kirche lange an Markus 12 (Gebet dem Kaiser...) und Römer 13 (Seid untertan der Obrigkeit...) festgehalten, doch mündeten die scholastischen Denkmodelle letztlich in den Satz

**„Rex eris, si recte facis, si non facis, non eris.“**

Das hieß in lateinischer Fassung kaum etwas anderes, als es im Sachsenspiegel stand.

Beide Auffassungen über das Recht als Herrschaftsgrund lieferten die Gründe, aus der Sicht der Betroffenen die Vorwände für die Absetzung der Könige.

Adolf von Nassau wurde am 23. Juni 1298 (ebda. Nr. 63, S. 204f.) abgesetzt; Aussteller des Absetzungsdokuments ist der Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppstein. Adolfs Unfähigkeit zur Bewahrung des allgemeinen Friedens, Ziff. 2, die Übergriffe gegen die Kirche, Ziff. 2 I, die Vergewaltigung von Frauen, Ziff. 2 II, die Verletzung des Landfriedens durch ihn selbst, Ziff. 2 III, Übergriffe gegen geistliche und weltliche Fürsten, Ziff. 2 IV, werden dem König vorgeworfen. Als Ergebnis einer Untersuchung der Fürsten erklärt unter Ziff. 7 der Mainzer Kurfürst auf allgemeinen Rat, mit dem Willen aller und mit einhelliger Zustimmung der Anwesenden :

„dass dem zuvor genannten Herrn Adolf, der sich des Königstums für unwürdig erwiesen hat und der wegen seiner Ungerechtigkeiten der zuvor genannten Gründe von Gott vertrieben wurde, damit er nicht weiter regiert, vom Herrgott das Königstum, das er bisher inne hatte, entzogen wurde; wir verkünden, dass es ihm entzogen wurde, und überdies entziehen wir es ihm auf Veranlassung des einstimmigen Spruches der zuvor genannten Kurfürsten; indem wir den Spruch anwenden, indem wir alle, die durch den Treueeid an ihn gebunden waren, von diesem Eid für immer lösen, verbieten wir festiglich, dass ihm etwa jemand künftig als König gehorcht oder geneigt ist“.

Die Unfähigkeit zur Bewahrung des Landfriedens, den er selbst gebrochen habe, Übergriffe gegen die Fürsten und letztlich die Behauptung, Gott selbst habe Adolf wegen seiner Ungerechtigkeiten vertrieben, mußten für ein in Wahrheit doch recht schäbiges politisches Manöver als Mäntelchen herhalten.

Was hier am 23. Juni 1298 gegen Adolf ins Feld geführt wurde, ähnelt dem, was man gegen Wenzel vorzubringen hatte, dem insbesondere in Ziff. 1 des Absetzungsbeschlusses vom 20. 8. 1400 vorgeworfen wurde, das Kirchenschema nicht beendet und dem Reich mit dem Verlust der Herrschaft über Mailand und die Lombardei sowie Pavia Schaden zugefügt zu haben. Weiter hatte er nicht nur andere Reichsgebiete weiterverliehen und verpfändet, sondern auch Blankourkunden an

seine Freunde um geldlicher Vorteile willen ausgestellt und sogar vorab besiegelt, was einen großen Missbrauch königlicher Macht darstellte. Verderbliche Störungen des Landfriedens seien immer wieder vorgekommen, aber den ihm ebenso häufig vorgetragenen Bitten, sie abzustellen, sei er nicht nachgekommen.

Wenzels ganze „unnütze und unwürdige Regierung“ führte also zum Absetzungsbeschluß - den Mangel an Recht im Reich vergalten die Kurfürsten mit ihrem behaupteten Recht, diesen König abzusetzen.

Wir stellen die letzte, die sechste Frage nach dem Revers vom 20. 8. 1400, den Ruprecht unterzeichnen mußte.

Schon Adolf hatte erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte ein Wahlversprechen abgeben müssen, damals Zeichen der königlichen Schwäche, als von ihm am 27. April 1292 von den Kurfürsten verlangt wurde (ebda. Nr. 57, S. 182f.), nicht nur, laut Ziff. 2 die Wahl durch den Erzbischof von Köln anzunehmen und keinesfalls zurückzutreten, sondern auch territoriale Zusagen für die Kölner Kirche unter Ziff. 3 u. 4 zu machen. Es handelt sich um insgesamt 22 Positionen, wobei die Zusagen teilweise peinlichen Charakter haben, wenn etwa unter Ziff. 13 der Kölner Kirche und dem Kurfürsten die Erstattung der Auslagen in Höhe von 25.000 DM selber zugesagt werden muss und hierfür Nassauische Burgen als Sicherheit eingesetzt werden. Bei Nichterfüllung seiner Versprechungen soll er ohne weiteres die Königswürde gemäß Ziff. 14 verlieren. Sogar eine Art Generalklausel findet sich darin, wonach nämlich gemäß Ziff. 21 für die ganze Regierungszeit der Kölner Kirche und dem Erzbischof Huld und Gewogenheit zugesichert und Beistand gegen jedermann geleistet werden soll; sogar die Zusage, die derzeitigen Feinde der Kirche, unter anderem die Grafen von Berg und von der Mark, den Herzog von Brabant und andere nicht ohne Einwilligung der Kölner Kirche in den königlichen Rat aufzunehmen, ist Gegenstand dieser Versprechung.

Während es sich bei Adolf um eher peinliche und destruktive Knebelungsbestimmungen handelt, treten bei Ruprecht Grundzüge eines staatspolitischen Programms wenigstens ansatzweise hervor, deren wichtigster Punkt zweifellos die Mitregierung der Kurfürsten und damit eine Kontrolle königlicher Herrschaft auf Dauer ist, insofern sie nämlich eine Zustimmungspflicht in wichtigeren Reichssachen beanspruchen und damit die in Kap. 12 der Goldenen Bulle ihnen einmal im Jahr gewährte Versammlungsbefugnis in Reichsangelegenheiten stark ausbauen.

Was steht in dem Ruprechtschen Revers?

**Revers** des Pfalzgrafen Ruprecht gegen die drei geistlichen Kurfürsten vor seiner Wahl zum römischen König, 1400, in Wilhelm Günther, Codex diplomaticus rheno-mosellanus, Teil 3, Abteilung 2, Coblenz 1825, Nr. 666, S. 949ff.:

„Wir, Ruprecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, des Heiligen Römischen Reichs oberster Truchsess, bekennen und tun kund mit diesem Briefe, dass wir unseren Herrn und Sammen(- Mit-)kurfürsten und ihrer jeglichem besonders, Herrn Johann zu Mainz, Herrn Friedrich zu Köln, Herrn Werner zu Trier, Erzbischöfen des Heiligen Römischen Reiches, Erzkanzlern, unseren lieben Herren, Oheimen und besonderen Freunden, versprochen, zugesaget und gelobt haben, versprechen und geloben in Kraft dieses Briefes, ob es Sache wäre, dass wir von Gottes Vorsehen zu einem römischen Könige gewählt würden, des wir ihnen alsdann und ihren Stiften, ohne allen Eintrag und Widerrede, sollen halten und verbiefen zu halten alle die Punkte und Artikel, die hernach geschrieben stehen, und **sobald wir dann unsere königliche Krone empfangen haben**, sollen wir Ihnen und ihrer jeglichen auf dieselben Punkte und Artikel unsere königlichen Briefe geben in der besten Form mit unserer königlichen Majestät besiegelt, welche Punkte und Artikel gelegen sind und also lauten:

Zum ersten sollen wir denselben und unsere Mitkurfürsten sämtlich und ihrer jeglichen besonders bestätigen, bestätigen und **erneuern alle ihre Briefe**, sie halten inne Konzessionen, Konfirmationen, Promissionen, oder Indulte, Privilegia, Freiheiten und Herkommen, nach Inhalt der Goldenen Bulle, und sollen sie und ihrer jeglichen darinne **nicht hindern, von einiger Eigenschaft oder anderer Sachen wegen, die wir und das Reich daran hätten**, und sollen wir der heiligen Kirchen Sachen uns lassen gänzlich befohlen sein, und sollen die auch behandeln mit gütlichen redlichen Wegen und darinne tun **mit Rate und Willen der furgesagt unserer Mitfürsten. ...**“ (Die Verfügungen König Wenzels als römischen Königs über Mailand und das **Land von Mailand**, d. h. die Einsetzung eines Herzogs dort und die Einsetzung eines Grafen für Pavia, soll mit königlicher Macht widerrufen und gänzlich vernichtet werden, und diese Lande sowie die Gebiete des Reichs in der Lombardei und sonst im Welschland soll er mit dem Rat der Kurfürsten wieder dem Reich zurückbringen, ...) **und suliche Kosten und Schäden, die darauf gehen würden, und darum geschehen, darum mögen wir an dieselben Lande greifen, und die davon ausrichten und wiedernehmen mit dem Rate der Kurfürsten** (auch Brabant soll an das Reich zurück, unter denselben Bedingungen, d. h. finanziert aus dem Lande und mit dem Rat der Kurfürsten). Auch sollen wir alle neuen Zölle und Turnosen, die der vorgenannte König Wenzel als sein römischer König und von des Reichs wegen auf dem Rheine jemandem, wer das auch sei, gegönnet, gegeben und verschrieben hat, die nicht angegangen sind, gänzlich widerrufen, und sollen danach keine anderen neuen Zölle, Turnosen oder Wartpfennige auf dem Rheine verleihen, geben oder auferlegen, oder auferlegen lassen, ohne Wissen, Willen und Rat der vorgenannten Kurfürsten, und hätte Kaiser Karl oder König Wenzel vorgenannt einige neue Zölle auf dem Rhein widerrufen, **ausgenommen der vorgenannten Kurfürstenzölle**, die sollen wir auch für widerrufen halten und deren kein von neuem verleihen, verschreiben oder bestätigen.

(Die genannten Kurfürsten und ihre Stifte soll er schützen und schirmen, wie es sich für einen römischen König gehört und weiter verpflichtet er sich) ... und (wir) sollen sie auch gemeinlich und besonders wider Recht nicht dringen ohne Gefährde, und **sollen wir auch diese vorgenannten Stücke, Punkte und Artikel und ihrer jeglichen alsbald, wenn wir Kaiser werden**, den vorgenannten Kurfürsten und ihren Stiftern erneuern und mit unserer kaiserliche Majestät in die Siegel verschreiben und versiegeln, ohne allen Eintrag und Widerrede. Alle vorgeschriebenen Stücke, Punkte und Artikel und ihrer jeglichen haben wir den hier genannten Kurfürsten und ihrer jeglichen geredet und gelobet, reden und geloben gegenwärtig in Kraft dieses Briefes in guter Treue und bei unserer fürstlichen Ehren, sie stet, fest und unverbrüchlich zu halten und darwider nichts zu suchen oder zu tun geistlich oder weltlich, wie das zugehen oder sein möchte in einiger Weise, dies alles ohne alle Gefährde und Arglist. Gegeben am nächsten Freitag nach assumptio mariae (= 20. August)

Trotz unübersehbarer Anzeichen kleinlicher Partikularinteressen, wenn Hoheitsrechte des Reiches kurfürstlichem Eigennutz - etwa in Zollfragen - weichen sollten, waren die grundsätze der Mitregierung doch ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg zu jener Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519, die in ihren späteren Ausformungen als wichtigstes der Staatsgrundgesetze des Heiligen Römischen Reiches dt. Nation bis zum 6. 8. 1806 einen unbestritten hohen Verfassungsrang von teilweise erstaunlicher Aktualität - Friedenspolitik, Rechtsgleichheit ! - behalten sollte.

Ruprechts Revers steht in einer Reihe mit den 1192 beginnenden promissiones der Dogen von Venedig, den päpstlichen Wahlkapitulationen seit 1352 und zahlreichen ähnlichen Dokumenten in Ungarn, Böhmen Schweden, Polen und Rußland.

Kehren wir zur Anfangsfrage zurück:

Hat es seine Berechtigung, im Jahre 2000 die historischen Vorgänge des August 1400 in das



Bewußtsein der Gegenwart zu heben, enthalten sie Aussagen, die in die Zukunft weisen?

**Ich glaube, diese Frage im Ergebnis unserer bisherigen fünf Fragen ruhigen Gewissens und nicht nur, weil wir hier ohnehin versammelt sind, mit einem kräftigen "Ja" beantworten zu können.**

Die Vorgänge des 20. Und 21. August . 1400 machen uns deutlich,

**daß Herrschaft auf Zeit verliehen werden soll (dies ist längst ein Grundzug unserer freiheitlichen republikanischen Verfassung, und eben viel länger, als mancher meint)**

**daß Herrschaft unter dem Recht steht und der Kontrolle bedarf( wie wichtig dieser Grundsatz ist, lassen manche aktuellen politischen Diskussionen überdeutlich erkennen)**

**daß gegen Unfähigkeit, Unfrieden und Unrecht ein natürliches und selbstverständliches Widerstandsrecht geboten ist (auch dies führt uns in die Gegenwart unseres freiheitlichen Rechtsstaates, in dem etwa durch das Wahlrecht Widerstand und Friedensstiftung in weniger spektakulären Formen gewährleistet sind, als dies vor 600 Jahren der Fall war).**

**Man mag auch erkennen, daß der Stellenwert des Rechtes in unserer Geschichte größer ist, als die manchmal verkürzte Perspektive der sogenannten „Erinnerungsarbeit“ auf die jüngste Zeitgeschichte vermuten läßt.**

**Nehmen wir also die Vergangenheit des Jahres 1400 in unsere Gegenwart hinein, weil ihre Grundsätze, weil die damals getroffenen Entscheidungen, mögen sie im Einzelfall auch noch so strittig und die wirklichen Beweggründe sehr vielfältig sein, gleichwohl wesentliche Hinweise darauf enthalten, was erforderlich ist, um unsere Zukunft in Freiheit, Frieden und Recht zu sichern.**